



Beschluss
in dem Verfahren

gesetzlich vertreten durch

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:

gegen

Landkreis

- Antragsgegner -

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Freiburg
hat am 08.08.2025 in Freiburg
durch die Richterin am Sozialgericht Friedrich
ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 10. August 2025 bis zur bestand- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag vom 22. April 2022, jetzt konkretisiert durch das Angebot „Vertrag, Assistenzleistungen über Tag und Nacht in der Eingliederungshilfe“ der Leistungserbringerin [REDACTED] [REDACTED] längstens jedoch bis zum 31. Januar 2026, Eingliederungshilfe als Geldleistung in Höhe von 44.841,48 Euro monatlich zum Zweck der Beschaffung von Einzelwohnen mit 24-Stunden-Assistenz zu bezahlen. Die Zahlung hat jeweils unverzüglich nach Rechnungsstellung nach Wahl des Antragsgegners entweder an den Antragsteller oder direkt an die Leistungserbringerin zu erfolgen; der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragsteller zugleich über die Person des Zahlungsempfängers zu informieren.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem 2. Teil des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) im Wege der einstweiligen Anordnung. Konkret begehrt der Antragsteller eine Sachleistung entsprechend des vorliegenden Angebots der [REDACTED] für ein Einzelwohnen mit 24-Stunden-Assistenz in Euskirchen, beziehungsweise hilfsweise Eingliederungshilfe in Form einer Geldleistung.

Bei dem am [REDACTED] 2001 geborenen Antragsteller wurden ein Prader-Willi-Syndrom (mUPD) mit autistoiden Symptomen (ICD10: Q87.1), eine organische psychische Störung (ICD10: F06.8) und eine dissoziierte Intelligenz mit deutlicher Verhaltensstörung, die Beobachtung oder Behandlung erfordert (ICD10: F74.1), diagnostiziert. Es sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 mit den Merkzeichen G, B und H sowie Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 3 anerkannt.

Im Juli 2020 schloss der Antragsteller die Schule, unterstützt durch intensive Schulassistenten, mit dem Hauptschulabschluss ab. Ab September 2020 bewilligte die Agentur für Arbeit [REDACTED] eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme im Berufsbildungswerk [REDACTED]. Diese Maßnahme musste nach circa vier Wochen abgebrochen werden. Im November 2020 konnte der Antragsteller in einer PWS-Wohngruppe der [REDACTED] Probewohnen. Das Probewohnen musste wegen übergriffigem Verhalten abgebrochen werden und die Wohnform sagte dem Antragsteller endgültig ab. Seitdem, also seit nunmehr 5 Jahren, ist der Antragsteller auf der Suche nach einer geeigneten Wohnform und hat sich bundesweit bei circa 15 Einrichtungen auf die Warteliste setzen lassen. Der Antragsgegner hat eine Anfrage bei über 800 Einrichtungen der Eingliederungshilfe über die Homepage Freiplatzmeldungen.de gemacht, ohne dass eine Rückmeldung erfolgt ist. Darüber hinaus wurden weitere Leistungserbringer (siehe Auflistung mit weiteren 71 Leistungserbringern, AS. 2431ff. der Verwaltungsakte) im In- und Ausland wegen der Aufnahme des Antragstellers in deren Wohnbereich/Tagesstruktur angefragt. Sämtliche Leistungserbringer haben eine Aufnahme des Antragstellers wegen des Fehlens eines

für den Antragssteller geeigneten Angebots oder aufgrund des Verhaltens des Antragstellers abgelehnt. Beispielfhaft versuchte der Antragsteller im Oktober 2021, in der [REDACTED]werkstatt in [REDACTED] zu Arbeiten. Dieser Arbeitsversuch musste schon am ersten Tag abgebrochen werden, nachdem der Antragsteller nach Meinungsverschiedenheiten mehrfach den Feueralarm ausgelöst hatte. Im Frühjahr 2022 hospitierte der Antragsteller in der [REDACTED]. Die Hospitation musste wegen übergriffigem Verhalten abgebrochen werden. Seitdem lebt der Antragsteller ohne Förderung im Haus seiner Eltern, die die 24-Stunden-Assistenz übernehmen.

Mit Antrag nach § 108 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 22. April 2022 beantragte der Antragsteller ausdrücklich einen Platz in einer geeigneten Wohnform nebst sämtlicher bedarfsdeckender Leistungen. Mit Bescheid vom 23. Juli 2024 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller für den Zeitraum vom 01. Februar 2024 bis auf weiteres Eingliederungshilfe (Leistungen zur Sozialen Teilhabe) in Form eines persönlichen Budgets (pB) in Höhe von 2.064,47 Euro monatlich (9 Stunden pro Woche, je 3 Stunden an jeweils 3 Tagen) für eine durch den Antragsteller akquirierte Fachkraft. Mit Schreiben vom 08. Juli 2024 beantragte der Antragsteller ein pB über 24 Stunden täglich abzüglich der neun Stunden Assistenz pro Woche aus dem Bescheid vom 23. Juli 2024 in Höhe von 14.341,10 Euro, um die Assistenzleistungen seiner Eltern vergüten zu können. Diesbezüglich ist beim Sozialgericht Freiburg ein Verfahren unter dem Aktenzeichen S 10 SO 1672/25 anhängig. Ein entsprechender Eilantrag, in dem vorrangig auch die sofortige zur Verfügung-Stellung einer geeigneten Wohnform und übergangsweise von geeignetem Personal begehrt wurde, wurde mit Beschluss vom 25. Oktober 2024 (Az. S 9 SO 2594/24 ER) vom Sozialgericht Freiburg, bestätigt durch das LSG Baden-Württemberg (Beschluss vom 10. April 2025 – L 2 SO 3409/24 ER-B) zurückgewiesen. Bezüglich der zur Verfügung-Stellung einer geeigneten Wohnform wurde der Antrag abgelehnt, weil offen war, welche konkrete Einrichtung in Frage kommen würde, ein geeigneter Platz hatte der Antragsteller damals nicht in Aussicht. Ein Anspruch auf Schaffung eines Teilhabeangebots könne nicht (im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) erfolgreich verfolgt werden. Bezüglich des pB bestünde kein Anordnungsgrund, da es den Eltern zumutbar sei bis zur Entscheidung abzuwarten, ob ihre Leistung, die sie sowieso erbringen, höher (über das Pflegegeld hinaus) vergütet werden.

Mit durch den Antragsgegner beauftragter Bedarfsermittlung anhand des BEI-BW durch den KVJS Baden-Württemberg vom 09. Oktober 2024 wurde festgestellt, dass der Antragsteller einer geeigneten Wohnform bedarf und sein Bedarf derzeit nicht gedeckt und die Teilhabeziele in keiner Weise erreicht sind bzw. angegangen werden. Dies ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Eine vom Antragsgegner zwischenzeitlich angebotene Aufstockung der Assistenzstunden von 9 Stunden pro Woche auf 9 Stunden pro Tag hat – mangels geeigneter Assistenzkräfte – bisher nicht stattgefunden. Der [REDACTED] bot zwar Leistungen zu einem Stundensatz in Höhe von 113,38 Euro/Fachleistungsstunde an, jedoch war der Antragsgegner lediglich bereit einen Stundensatz in Höhe von 63,00 Euro zu bezahlen, sodass es zu keiner Leistungsgewährung kam.

Mit Mail vom 25. Mai 2025 beantragte der Antragsteller die Kostenübernahme für ein konkretes Angebot der Leistungserbringerin [REDACTED] für ein Einzelwohnen mit 24-Stunden-Assistenz in [REDACTED]. Mit Schriftsatz vom 30. Mai 2025 teilte der Antragsgegner mit, dass die Leistung nur bewilligt werden könne, wenn eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vorliege, was nicht der Fall sei, zudem gebe es Bedenken in Bezug auf die Geeignetheit der Leistungserbringerin. Mit E-Mail vom 06. Juni 2025 nahm die [REDACTED] zu den Bedenken Stellung und teilte mit, dass Sie eine rechtssichere und für beiden Seiten tragfähige Vereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in Niedersachsen anstrebe, Verzögerungen in diesem Prozess resultierten nicht aus einer Verweigerungshaltung ihrerseits, sondern würden auf komplexen Abstimmungsprozessen beruhen. Der angebotene Wohnheimplatz in [REDACTED] wurde mittlerweile anderweitig vergeben und ist für den Antragsteller verloren.

Die [REDACTED] bietet dem Antragsteller nun einen Wohnplatz mit 24-Stunden-Assistenz in [REDACTED] an, zu identischen Bedingungen. Dieser Platz kann laut E-Mail vom 31. Juli 2025 (Bl. 186 der Gerichtsakte) nur bis zum 10. August 2025 freigehalten werden.

Mit Schriftsatz vom 30. Juli 2025 forderte der Antragsteller den Antragsgegner auf, den Antrag umgehend zu bewilligen.

Am 03. August 2025 beantragte der Antragsteller beim Sozialgericht Freiburg den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Der Antragsteller trägt vor, dass er seit Jahren in einer Abwärtsspirale hänge, weil er durch seine Eltern nicht in der Weise unterstützt und gefördert werden könne, wie es seinem Bedarf entspreche. Seine ehemals erreichte Teilhabe, die einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Schulabschluss ermöglichte, habe der Antragsteller mittlerweile verloren. Der Antragsteller habe keine Freunde mehr, seit fünf Jahren keine sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen und keine Möglichkeit etwas zu erlernen und sich von seinem Elternhaus zu lösen und selbstständiger zu leben. Es sei fraglich wie lange die Eltern die Betreuung noch leisten könnten. Das jetzt konkret vorliegende Angebot eines Wohnplatzes mit 24-Stunden-Assistenz sei eine einmalige Chance für den Antragsteller.

Der Antragsteller beantrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab dem 10. August 2025 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer Sachleistung nach § 123 Abs. 5 SGB IX gemäß § 4 S. 2 lit. b) des Angebots „Vertrag, Assistenzleistungen über Tag und Nacht in der Eingliederungshilfe“ (44.841,48 Euro) der Leistungserbringerin [REDACTED] bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen.

Hilfsweise wird beantrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer Geldleistung nach § 105 Abs. 1 SGB IX i.V.m. mit § 8 Abs. 2 SGB IX i.H.v. 44.841,48 Euro/Monat bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner trägt sinngemäß vor, dass hier erhebliche Bedenken hinsichtlich der Seriosität der [REDACTED] bestünden. Das Fachkonzept sei in vielen Punkten (Ausstattung, Anzahl der Unterkünfte in welchen Bundesländern, konkrete Adressen) zu unkonkret, insbesondere sei die Qualifikation der Betreuungspersonen nicht ausreichend belegt. Auch sehe das Fachkonzept vor, dass eine Betreuung durch Personen erfolge, bei welchen eine fachbezogene Grundausbildung „nicht immer vorhanden“ sei, diese lediglich über „die persönliche Eignung“ verfügen müssten. Der hier betroffene besondere Personenkreis sei aber eigentlich immer von Fachkräften zu betreuen. Zudem sei die [REDACTED] eng verwoben mit der [REDACTED] welche von den zuständigen Landkreisen als intransparent eingestuft werde. Bei Gewährung einer Sachleistung bestehe das Risiko einer Schlecht- oder Unterversorgung des Antragstellers. Dieses Risiko könne und möchte der Antragsgegner nicht tragen. Nur durch den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sei gewährleistet, dass die Qualitätsstandards regelmäßig überprüft werden könnten. Die Verzögerung oder Verweigerung eines Leistungsanbieters dürfe dagegen nicht dazu führen, dass unter Zeitdruck und ohne Prüfung Sachleistungen an einen ungeeigneten Leistungserbringer gewährt würden und sich dieser dadurch einer Qualitätsprüfung entziehe. Der Vergleich zu anderen Anbietern aus dem Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners habe bei durchgehender 1:1 Betreuung monatliche Kosten in Höhe von durchschnittlich 30.000 Euro ergeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den Inhalt der Verwaltungsakte (lag bereits teilweise zum Aktenzeichen S 10 SO 1672/25 vor, teilweise digital) verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und hat den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg.

Hier ist, da der Antragsteller die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zu (weiteren) Leistungen begehrt, die Rechtsschutzform der Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Ein Anordnungsgrund ist dann gegeben, wenn der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Dies ist der Fall, wenn es dem Antragsteller nach einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/ Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Auflage 2023, § 86b Rn. 28). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Dabei begegnet es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn sich die Gerichte bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage aufgrund einer summarischen Prüfung an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 02. Mai 2005 – 1 BvR 569/05, BVerfGE 5, 237, 242). Allerdings sind die an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen – insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz – wiegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. November 2002 – 1 BvR 1586/02- NJW, 2003, 1236; Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher in Ansehung des sich aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschützten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) unter Umständen nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen; ist im Eilverfahren eine

vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage nicht möglich, so ist bei besonders folgenschweren Beeinträchtigungen eine Güter- und Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2019 – 1 BvR 169/19, Rn. 15 nach Juris; LSG Baden-Württemberg vom 13. Oktober 2005 – L 7 SO 3804/05 ER-B - und vom 06. September 2007 – L 7 AS 4008/07 ER-B, beide Juris, jeweils unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG). Soweit nach Überzeugung des Gerichts Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht sind, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Anordnungszwecks erforderlich sind (§ 938 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG). Es kann insbesondere die einstweilige Anordnung von einer Sicherheitsleistung oder sonstigen Mitwirkungshandlungen des Antragstellers zur Vermeidung dem Antragsgegner drohender Nachteile abhängig machen (§ 921 ZPO in entsprechender Anwendung gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG).

Der Anordnungsgrund liegt hier auf der Hand. Das konkrete Angebot für ein Einzelwohnen mit 24-Stunden-Assistenz ist – wie mit vorgelegter E-Mail vom 31. Juli 2025 (Bl. 186 der Gerichtsakte) glaubhaft gemacht ist – nur bis Sonntag, 10. August 2025 gültig. Da der bereits zuvor angebotene Platz in [REDACTED] bereits verloren ging, liegt auch hier nahe, dass dieser Platz zeitnah weitervergeben wird. Zwar konnte von der [REDACTED] innerhalb von rund zwei Monaten, also relativ zeitnah der hier streitgegenständliche Platz an einem anderen Ort angeboten werden, jedoch ist ein zeitnahes weiteres Platzangebot sehr ungewiss. Insbesondere der Umstand, dass der Antragsteller und der Antragsgegner bereits seit 2020 nach einer geeigneten Wohnmöglichkeit suchen, zeigt, dass es sich hierbei – entsprechend des Vortrags des Antragsstellers – um eine einmalige Chance handelt. Es besteht die Gefahr, dass der grundsätzlich unstreitige Anspruch des Antragsstellers auf eine geeignete Wohnmöglichkeit, weiterhin auf Jahre vereitelt wird.

Auch einen Anordnungsanspruch hält das Gericht für ausreichend glaubhaft gemacht. Unstreitig ist der Antragsteller dem Grunde nach anspruchsberechtigt für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 90, 99 SGB IX, denn er ist im Sinne der § 2 und § 3 der zu § 53 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erlassenen Eingliederungshilfeverordnung in der bis zum 31. Dezember 2019

gültigen Fassung, welche gemäß § 99 Abs. 4 Satz 2 SGB IX weiterhin anwendbar ist, maßgeblich aufgrund des bei ihm bestehenden Prader-Willi-Syndroms (mUPD) mit autistoiden Symptomen, der organischen psychische Störung und der dissoziierten Intelligenz mit deutlicher Verhaltensstörung, die Beobachtung oder Behandlung erfordert wesentlich geistig und seelisch behindert, da er durch diese Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX einzustufenden Beeinträchtigungen wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist.

Der Eingliederungshilfebedarf wird hier aktuell – beziehungsweise eigentlich seit 2020 – unstrittig nicht ausreichend gedeckt, wie sich insbesondere auch aus den Suchbemühungen des Antragsgegners ergibt (vgl. insoweit auch bereits Beschluss des SG Freiburgs vom 25. Oktober 2024, vgl. auch Bei BW Ergebnisbogen D, Bl. 79ff. der Gerichtsakte). Die Eltern des Antragsstellers sind nachvollziehbar an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Die Betreuung findet folglich aktuell in einem System statt, welches jederzeit kollabieren könnte. Der Antragsteller hat aber Anspruch auf vollständige Deckung seines Bedarfs. Dieser beruht auf §§ 99 Abs. 1, 104 Abs. 1 Satz 1, 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 76 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 78 SGB IX.

Diesem Anspruch steht auch § 123 Abs. 1 Satz 1 SGB IX voraussichtlich nicht entgegen. Danach darf der Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Eine solche Vereinbarung liegt hier offensichtlich nicht vor. Nach § 123 Abs. 5 Satz 1 SGB IX darf der Träger der Eingliederungshilfe aber die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht, unter weiteren Voraussetzungen (dazu sogleich) erbringen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist (vgl. § 123 Abs. 5 Nr. 1 SGB IX). Besonderheiten des Einzelfalles, die die Leistungserbringung außerhalb einer Vereinbarung gebieten, liegen vor, wenn der Bedarf nicht im Rahmen einer Vereinbarung gedeckt werden kann – objektive Unmöglichkeit – oder dem Hilfeempfänger die Inanspruchnahme der Leistungen eines vereinbarungsgebundenen Leistungserbringers nicht zumutbar ist – subjektive Unmöglichkeit (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 03. Juni 2013 – L 7 SO 1931/13 ER-B a.a.O.). Hier ist

objektive Unmöglichkeit anzunehmen, da es zumindest seit 2022 (laut Antragsteller seit 2020) nicht möglich war, einen Leistungserbringer mit Vereinbarung zu finden.

Nach summarischer Prüfung geht das Gericht davon aus, dass auch die weiteren Voraussetzungen des § 123 Abs. 5 SGB IX zumindest teilweise erfüllt sind, beziehungsweise zumindest erfüllt werden können (vgl. Nr. 2: schriftliches Angebot, das für den Inhalt einer Vereinbarung nach § 125 gilt, hier Fachkonzept vom 12. Juni 2025, Bl. 113ff. der Gerichtsakte und Einzelfallvereinbarung, Bl. 141ff. der Verwaltungsakte; Nr. 3: schriftliche Verpflichtung, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten, hier Seite 2 der Einzelvereinbarung, allerdings bislang nicht unterschrieben; Nr. 4: schriftliche Verpflichtung, bei der Erbringung von Leistungen die Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu beachten, hier vgl. grundsätzlich Seite 16 des Fachkonzeptes). Bezüglich Nummer 5 (Vergütung nicht höher, als die Vergütung, die Träger der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat) ist eine Beurteilung im Rahmen des Eilverfahrens nur schwerlich möglich, da hier die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen sind, insbesondere, dass bisher alle testweise besuchten Einrichtung angegeben haben, die Betreuung des Antragstellers nicht leisten zu können. Insoweit ist die Aussage des Antragsgegners, dass üblicherweise Kosten in Höhe von 30.000 Euro monatlich entstehen würden, nicht geeignet, um von einer unangemessenen Höhe zu überzeugen. Dafür, dass die Vergütung nicht außergewöhnlich hoch ist, spricht der Umstand, dass der [REDACTED] einen Stundensatz in Höhe von 113,38 Euro verlangt hatte, was hochgerechnet auf eine 24-Stunden-Betreuung an 30 Tagen im Monat Kosten in Höhe von 81.633,60 Euro verursachen würde. Selbst der vom Antragsgegner angebotene Stundensatz in Höhe von 63 Euro würde zu monatlichen Kosten in Höhe von 45.360 Euro führen und damit über dem hier begehrten monatlichen Betrag für die Assistenzleistungen (hier 44.841,48 Euro/Monat). Im Übrigen wird auch auf dem Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 10. April 2025 (Az. L 2 SO 3409/24 ER-B) verwiesen, wonach gegeben falls auch höhere Kosten übernommen werden müssten, wenn dies die einzige Form der möglichen Leistungserbringung wäre.

Auch unter der Annahme, dass die Voraussetzungen des § 123 Abs. 5 Nr. 2 bis 5 SGB IX nicht vorliegen, darf der Sozialhilfeträger nach summarischer Prüfung dennoch die

Vergütung übernehmen. Dies kann aus dem Bedarfsdeckungsgrundsatz abgeleitet werden (vgl. insoweit Bayrisches LSG, Urteil vom 28. Juni 2018 – L 8 SO 240/15 zur Vorgängervorschrift § 75 Abs. 4 SGB XII Rn. 84 nach Juris: *„Wegen des Bedarfsdeckungsgrundsatzes muss der Sozialhilfeträger auch bei Fehlen eines Leistungsangebots die Vergütung übernehmen, wenn eine anderweitige Deckung des Bedarfs ausgeschlossen ist. Grund hierfür sind die Gewährleistungspflicht bzw. Gewährleistungsverantwortung des Sozialhilfeträgers. Ist die Erbringung einer Leistung durch einen nicht vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten, wird aber kein Leistungsangebot vorgelegt, ist der Sozialhilfeträger gleichwohl aufgrund des Bedarfsdeckungsgrundsatzes verpflichtet, die Vergütung des Leistungserbringers zu übernehmen. Unter Umständen kann in Fallkonstellationen dieser Art der Sozialhilfeträger aufgrund seiner Gewährleistungspflicht (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB I) beziehungsweise seiner Gewährleistungsverantwortung auch zur Übernahme einer nicht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechenden Vergütung verpflichtet sein.“*, so wohl auch SG Heilbronn, Urteil vom 26. Juni 2024 – S 3 SO 2208/23 zu § 123 SGB IX).

Bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung ist der Eingliederungshilfeträger somit zwar nicht zur Übernahme der Vergütung verpflichtet („darf“), der Anspruch kann sich aber aufgrund einer Ermessensreduktion auf Null aus § 123 Abs. 5 S. 1 SGB IX ergeben (vgl. zur Vorgängervorschrift § 75 Abs. 4 SGB XII LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 03. Juni 2013 – L 7 SO 1931/13 ER-B). Auch im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gilt zwar die nur eingeschränkte gerichtliche Kontrolldichte bei einem Ermessensspielraum der Verwaltung. Zu einem bestimmten Verhalten, insbesondere einer bestimmten Leistung, darf das Gericht den Leistungsträger daher auch im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nur bei einer Ermessensreduktion auf Null verpflichten. Der Grad der Eilbedürftigkeit und das Gewicht der betroffenen materiellen Positionen beeinflussen aber – wie allgemein – den Entscheidungsmaßstab: Nach dem Wechselspiel zwischen Anordnungsgrund und -anspruch sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ermessensreduktion auf Null umso niedriger, je größer die Gefahr des Rechtsverlusts durch Zeitablauf oder je schwerer die drohenden Folgen sind (LSG Baden-Württemberg, a.a.O.).

Soweit der Antragsgegner Zweifel an der Seriosität der [REDACTED] in seine Erwägung mit einstellt, ist dies zwar nachvollziehbar, jedoch hält das Gericht diese nicht für ausreichend belegt. Vielmehr hat die [REDACTED] mit Email vom 06. Juni 2025 nachvollziehbar dargelegt, dass Sie an dem Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung interessiert ist. Soweit hier seitens des Antragsgegners angeführt wird, dass sich die [REDACTED] der staatlichen Kontrolle entziehe, ist zu bedenken, dass die staatliche Kontrolle nicht (ausschließlich) durch den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sichergestellt wird, vielmehr regelt das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe in Nordrhein-Westfalen (WTG) in den §§ 14ff die Durchführung und Mittel der behördlichen Qualitätssicherung. Bei schwerwiegenden Mängeln wäre eine Schließung zu erwarten. Auch können die Bedenken gegen die [REDACTED] – alleine aufgrund der rechtlichen Trennung der GmbHs – nicht auf die [REDACTED] übertragen werden. Auch bei vereinbarungsgebundenen Einrichtungen findet keine andauernde Kontrolle statt. Letztlich entspricht die Annahme des Angebots dem ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers (vgl. auch § 104 Abs. 2 SGB IX) und ist im Übrigen seit langem die erste und wohl vorerst auch einzige Möglichkeit, seinen Teilhabezielen (vgl. Bei BW, Bl. 39ff. der Gerichtsakte) näher zu kommen. Die Vereitelung dieser Möglichkeit wiegt schwerer als die Gefahr, dass die Leistungen nicht den Bedürfnissen des Antragstellers ausreichend gerecht werden. Ob eine bedürfnisgerechte Versorgung tatsächlich möglich ist, wird sich – auch bei vertragsgebundenen Einrichtungen – wohl im vorliegenden speziellen Fall immer erst nach einer gewissen Zeit zeigen, wie die zahlreichen gescheiterten Versuche des Probewohnens zeigen. Im Übrigen ist eine bedürfnisgerechte Versorgung auch im Eigeninteresse des Antragstellers, sodass davon ausgegangen werden kann, dass dieser (ggf. über seine gesetzlichen Vertreter) gegebenenfalls auftretende Missstände anprangert und dann die Unterbringung dort beendet. Auch der Antragsgegner hat die Möglichkeit – durch Einschaltung der entsprechenden Behörden nach WTG – eine gewisse Kontrolle durchzuführen ohne selbst nach Nordrheinwestfalen ([REDACTED] liegt anders als der Antragsgegner meint in Nordrheinwestfalen) zu fahren. Selbst wenn hier die Betreuung aufgrund der „fehlenden Seriosität“ der [REDACTED] beendet werden müsste, ist – anders als der Antragsgegner meint – nicht erkennbar, dass dies zu weiteren beziehungsweise mehr Nachteilen beim Antragsteller führt, als wenn er stattdessen weiterhin in dem

offensichtlich nicht bedarfsdeckenden und kurz vor dem Kollaps stehenden bisherigen Betreuungssystem durch seine Eltern verbleibt. Bei den Eltern handelt es sich im Übrigen auch nicht um Fachpersonal. Im Falle des Antragstellers ist – wie auch die bisherigen Bemühungen zeigen – eine Lösung nur durch entsprechendes „Austesten“ von Betreuungssituationen möglich. Ein weiteres Zuwarten ist – auch vor dem Hintergrund der Belastung und der Gefahr eines völligen Systemversagens – nicht zumutbar.

Folglich spricht im Ergebnis vieles dafür, dass die Übernahme einer Vergütung im tenorierten Umfang die einzige dem Normzweck entsprechende Entscheidung sein dürfte, auch wenn es sich bei § 123 Abs. 5 SGB IX um eine Ausnahme zu der in Abs. 1 a.a.O. normierten Leistungserbringung durch vereinbarungsgebundene Einrichtungen handelt, die restriktiv auszulegen ist. Da hier die Voraussetzungen des § 123 Abs. 5 SGB IX (noch) nicht vollständig vorliegen und der Anspruch aus §§ 99 Abs. 1, 104 Abs. 1 Satz 1, 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 76 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 78 SGB IX (Bedarfsdeckungsgrundsatz) hergeleitet wird, war der Antragsgegner zu einer Geldleistung (und nicht zu einer Sachleistung) zu verpflichten. Im Übrigen ist nach dem Gesetzeswortlaut offen, ob im Falle der fehlenden Vereinbarung ein Anspruch auf Sachleistung besteht oder vielmehr auf Geldleistung (vgl. auch SG Freiburg, Beschluss vom 26. Oktober 2022 – S 9 SO 2169/22 ER, dort ebenfalls Geldleistung bei fehlender Vereinbarung).

Auch im Rahmen einer Folgeabwägung überwiegen die genannten Gründe für eine Übernahme von Kosten in tenorierter Höhe die ihnen gegenüberstehende rein monetäre Belastung des Antragsgegners durch eine ggf. ungerechtfertigte vorläufige Zahlungsverpflichtung, zumal dieser im Falle eines Unterliegens des Antragstellers in der Hauptsache ein Erstattungsanspruch gegenüberstünde. Aus diesem Grund handelt es sich bei der vorliegenden Entscheidung auch nicht um eine Vorwegnahme der Hauptsache. Eine solche liegt bei der Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung von Geldleistungen nur vor, wenn eine spätere Rückforderung im Falle des Unterliegens des Antragstellers im Hauptsacheverfahren ausnahmsweise rechtlich ausgeschlossen ist, was hier nicht der Fall ist (vgl. SG Freiburg, Beschluss vom 26. Oktober 2022 – S 9 SO 2169/22 ER, Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 86b, Rn. 31).

Das Gericht hat die einstweilige Anordnung im Rahmen seines Ermessens nach § 938 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG zunächst auf den Zeitraum bis zum 31. Januar 2026 beschränkt, da bis dahin geklärt werden kann, ob die [REDACTED] – entgegen der Befürchtung des Antragsgegners – die besonderen Bedürfnisse des Antragstellers erfüllen kann. Sollte eine abschließende Klärung nicht möglich sein, steh es dem Antragsteller frei, erneut eine einstweilige Anordnung zu beantragen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG. Zwar wurde hier aus den oben genannten Gründen eine Geldleistung und nicht die mit Hauptantrag begehrte Sachleistung zugesprochen, jedoch hat der Antragsteller aus wirtschaftlicher Sicht sein Antragsziel vollumfänglich erreicht, weshalb der Antragsgegner zur vollen Kostentragung zu verpflichten war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden (§ 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Freiburg, Habsburgerstr. 127, 79104 Freiburg, einzulegen (§§ 173 S. 1, 65a Abs. 1 SGG). Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde sowie weitere Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 S. 2 SGG).

Friedrich
Richterin am Sozialgericht